

absichtigten Ehe weder ein Ehecontract (contractus naturalis), noch das Sacrament der Ehe zu Stande. Die Erfordernisse oder Bedingungen eines gültigen Consenses sind theils durch die Natur der Sache (oder das Naturgesetz), theils durch die positive göttliche und kirchliche Gesetzgebung bestimmt (s. d. Art. Ehehindernisse). Da es sich hier um eine sittliche Frage (doctrina de moribus) handelt, so ist selbstverständlich die Kirche auch in diesem Punkte die einzige von Gott bestellte und unfehlbare Auslegerin des natürlichen und des positiven göttlichen Sittengesetzes. Ueberdies ist ihr auch in Bezug auf dieses so wichtige Moment in dem sittlichen Leben der Menschheit eine eigene gesetzgebende Gewalt von Christus übertragen worden, damit sie auch hier ihrem Berufe als Erzieherin der Gläubigen an Gottes Statt entsprechen könne. Indes ist die christliche Ehe schon ihrem Wesen nach der natürlichen Ordnung durchaus entzückt; sie gehört vermöge ihres sacramentalen Charakters der übernatürlichen Ordnung der Gnade und der Gnadenmittel an, deren Verwaltung und Ausübung Christus seiner Kirche, und ihr allein, anvertraut hat. Bedingungen der gültigen oder erlaubten Eheschließung für Christen (bezw. Impedimenta Matrimonii dirimentia vel prohibentia) festsetzen, heißt hiernach siviell, als Bedingungen für den gültigen oder den erlaubten Sacramentenempfang geltend machen. Dazu kann nur die Kirche kraft ihrer göttlichen Sendung befugt sein. Hieraus beruht der kirchliche Grundsatz, daß alle Fragen, welche die Ehe an sich oder ihrem Wesen nach betreffen, ausschließlich der Competenz der kirchlichen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit angehören; daß insbesondere die Kirche allein das Recht besitze, (für Christen gültige) sogen. trennende Ehehindernisse aufzustellen, während in den Bereich der staatlichen Gesetzgebung nur gewisse natürliche, mit der Ehe und der Eheschließung in Zusammenhang stehende rechtliche Verhältnisse fallen, wie z. B. die Besitz- und Erwerbsrechte der Ehegatten, die Frage der Erbfolge u. dgl. Diese nothwendige Consequenz des kirchlichen Dogma's von dem sacramentalen Charakter der Ehe wurde als solche auch von den christlichen Kaisern Honorius, Theodosius d. J., Justinian u. A., sowie von dem christlichen Staate des Mittelalters unbedingt anerkannt (s. d. Art. Ehegesetzgebung). So wenig es nun denkbar ist, daß die Kirche jemals den genannten Glaubenssatz preisgebe, ebenso wenig kann sie auch jemals auf das darin wurzelnde Recht der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit in Ehesachen verzichten oder die rechtliche Competenz des Staates für das genannte Gebiet principiell anerkennen; beides würde einer Verläugnung des Dogma's gleichkommen (Trid. Sess. XXIV, De Sac. Matr. can. 4. 12; Prop. Syn. Pistor. damn. 58. 59; Pii VI. Lit. Apost. ad Episc. Motulens. v. 17. Sept. 1788; Pii IX. Lit. Apost. ad Reg. Sard. v. 19. Sept. 1852;

Syllab. Prop. 65—71. 73—74. Leo XIII. l. c.: Christus igitur, cum ad talem ac tantam excellentiam Matrimonia renovasset, totam ipsorum disciplinam Ecclesiae credidit et commendavit. Quae potestatem in conjugia Christianorum omni cum tempore, tum loco exercuit atque ita exercuit, ut illam propriam ejus esse appareret, nec hominum concessu quaesitam, sed auctoris sui voluntate divinitus adeptam... Igitur cum Matrimonium sit sua vi, sua natura, sua sponte sacrum, consentaneum est, ut regatur et temperetur non principum imperio, sed divina auctoritate Ecclesiae, quae rerum sacrarum sola habet magisterium. Deinde consideranda Sacramenti dignitas est, cujus accessione Matrimonia Christianorum evasere longe nobilissima. De Sacramentis autem statuere et praecipere ita ex voluntate Christi sola potest et debet Ecclesia, ut absonum sit plane potestatis ejus vel minimam partem ad gubernatores rei civilis velle esse translatam... Item non ipsa [Ecclesia] ignorat neque diffidetur Sacramentum Matrimonii, cum ad conservationem quoque et incrementum societatis humanae dirigatur, cognationem et necessitudinem habere cum rebus ipsis humanis, quae Matrimonium quidem consequuntur, sed in genere civili versantur: de quibus rebus jure decernunt et cognoscunt qui reipublicae praesunt. Vgl. Bened. XIV. De Synod. dioec. 9, 9, 3; A. Heuser, De potestate statuendi impedim. dirim. pro fidelium matrim. soli Ecclesiae propria, Colon. 1854; Phillips a. a. O. 943 ff.; Schulte, Handb. des kath. Eherechts 17 ff. 325 ff.). Denselben Grundsatz gemäß kommen, wenn es sich um die Beurtheilung der Gültigkeit einer Ehe handelt, auf kirchlichem Gebiete (in foro Ecclesiae) nur die von der Kirche anerkannten oder aufgestellten (natürlichen oder positiven) Ehegesetze bzw. Ehehindernisse in Betracht. Dasselbe gilt im Allgemeinen auch bezüglich der Frage nach der Erlaubtheit einer Ehe. Jedoch will die Kirche die staatlichen Ehegesetze, obwohl sie principiell deren Berechtigung bestreitet, von ihren Angehörigen nicht beliebig mißachtet wissen. Vielmehr finden auch hier die allgemeinen sittlichen Grundsätze in Bezug auf die Pflicht des bürgerlichen Gehorsams (auch ungerechten Gesetzen gegenüber) Anwendung. Daher gestattet, ja fordert die Kirche im Allgemeinen die Beobachtung solcher staatlichen Ehegesetze; die durch sie aufgestellten Ehehindernisse sollen als Eheverbote (impedim. prohibentia) betrachtet werden, jedoch stets unter der Bedingung, daß nicht eine feststehende (von der Kirche erklärte oder auferlegte) Gewissenspflicht dadurch verletzt werde. Letzteres gilt namentlich auch von der sogen. Civilehe (s. d. Art.). Die Einführung derselben in christlichen Staaten hat die Kirche wiederholt als eine Verläugnung des übernatürlichen Charakters der Ehe und ihrer eigenen